

Beschlussreifer Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, mit der die Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung geändert wird

Auf Grund des § 8a Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2008, wird verordnet:

Die Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung, BGBl. Nr. 86/1981, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 318/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

- „(1) Diese Verordnung gilt hinsichtlich der §§ 2 bis 5 und 8a für
1. die öffentlichen mittleren und höheren Schulen,
 2. das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien,
 3. das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien sowie für
 4. die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich.“

2. § 1 Abs. 2 lautet:

- „(2) Diese Verordnung gilt hinsichtlich der §§ 6 und 9 für
1. die öffentlichen mittleren und höheren Schulen,
 2. das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien,
 3. das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien,
 4. die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich sowie für
 5. die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten mittleren und höheren Privatschulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung.“

3. § 1 Abs. 5 entfällt.

4. In § 2 Abs. 2 und in § 3 Abs. 1 wird die Bezeichnung „(Serbo)Kroatisch“ durch die Bezeichnung „Bosnisch/Kroatisch/Serbisch“ ersetzt.

5. § 4 Abs. 1 Z 2 und § 4a samt Überschrift entfallen.

6. § 6 Abs. 1 Z 1 lit. a sublit. aa und bb lauten:

„aa) in lebenden Fremdsprachen bei einer Klassenschülerzahl von 30 (nicht klassenübergreifend); im Übrigen erfolgt die Teilung (klassenübergreifend) wie folgt:

Bei Klassen	mit mehr als ... Schülern	in ... Gruppen
2	48	3
3	72	5
4	96	6
5	120	8
6	144	9
7	168	11
8	192	12

9	216	14
---	-----	----

bb) in Latein (klassenübergreifend) wie folgt:

Bei Klassen	mit mehr als ... Schülern	in ... Gruppen
1	29	2
2	52	3
3	78	5
4	104	6
5	130	8
6	156	9
7	182	11
8	208	12
9	234	14“

7. In § 6 Abs. 1 werden nach Z 1 folgende Z 1a, 1b und 1c eingefügt:

- „1a. im Unterricht in Deutsch auf der 9. Schulstufe an mittleren und höheren Schulen bei einer Klassenschülerzahl von 31 Schülern (nicht klassenübergreifend),
- 1b. im Unterricht in Mathematik bzw. in dem in der jeweiligen Schulart dem Pflichtgegenstand Mathematik entsprechenden Pflichtgegenstand auf der 9. Schulstufe an mittleren und höheren Schulen mit Ausnahme der Langform der allgemein bildenden höheren Schule bei einer Klassenschülerzahl von 31 Schülern (nicht klassenübergreifend),
- 1c. im Unterricht in einem vom Schulleiter unter Bedachtnahme auf den Lehrplan und auf das Bildungsziel jeweils festzulegenden Pflichtgegenstand auf der 9. Schulstufe an mittleren und höheren Schulen mit Ausnahme der Langform der allgemein bildenden höheren Schule bei einer Klassenschülerzahl von 31 Schülern (nicht klassenübergreifend),“

8. In § 6 Abs. 1 Z 4 wird die Wendung „31 Schülern“ durch die Wendung „30 Schülern (nicht klassenübergreifend)“ ersetzt.

9. § 6 Abs. 1 Z 5 lautet:

- „5. im Unterricht in Bewegung und Sport (Bewegungserziehung; Bewegung und Sport) in Übungsbereichen mit besonderen Sicherheitsanforderungen wie Schilaf und Schwimmen eine Schülerzahl von 20 Schülern; im Unterricht in Bewegung und Sport an mittleren und höheren Schulen unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung eine Schülerzahl
 - a) von 25 in der Unterstufe (klassenübergreifend),
 - b) von 30 an der Oberstufe (klassenübergreifend),“

10. § 7 samt Überschrift entfällt.

11. § 10 Abs. 7 lautet:

„(7) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2008 treten wie folgt in bzw. außer Kraft:

- 1. § 1 Abs. 1 und 2 sowie § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Z 5 hinsichtlich der Umbenennungen von „Leibesübungen“ bzw. von „Leibeserziehung“ treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft,
- 2. § 6 Abs. 1 Z 1 lit. a sublit. aa tritt hinsichtlich der 1. Klassen mit 1. September 2008 und hinsichtlich der 2. und 3. Klassen mit 1. September 2009 und hinsichtlich der 4. Klassen mit 1. September 2010 in Kraft,
- 3. § 6 Abs. 1 Z 1 lit. a sublit. bb tritt hinsichtlich der 3. Klassen mit 1. September 2009 und hinsichtlich der 4. Klassen mit 1. September 2010 in Kraft,
- 4. § 6 Abs. 1 Z 1a, 1b und 1c treten mit 1. September 2008 in Kraft,
- 5. § 6 Abs. 1 Z 4 tritt hinsichtlich der 1. und 2. Klassen mit 1. September 2008, hinsichtlich der 3. Klassen mit 1. September 2009 und hinsichtlich der 4. Klassen mit 1. September 2010 in Kraft,
- 6. § 6 Abs. 1 Z 5 (hinsichtlich der nicht von Z 1 umfassten Teile) tritt hinsichtlich der 1. Klasse der allgemein bildenden höheren Schule mit 1. September 2008 und hinsichtlich der 2. bis 4. Klasse jeweils mit 1. September der Folgejahre klassenweise aufsteigend in Kraft,

7. § 1 Abs. 5, § 4 Abs. 1 Z 2, § 4a samt Überschrift sowie § 7 samt Überschrift treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt außer Kraft.“